

Konrad auch — es ist das einzige dort datierte — ein Privileg für die Abtei St. Blasien aus⁶⁸⁾. An ihm fällt auf, daß der Diktator aus der Kanzlei, der auch einen Teil der vorausgegangenen Diplome verfaßt hat, den Hinweis auf die benützten Vorurkunden Heinrichs IV. und Heinrichs V.⁶⁹⁾ mit der allgemeinen Wendung ausdrückt: *omnia denique iura, quę in antiquis et autenticis privilegiis a divę recordationis regibus vel imperatoribus sunt* ... Und — bis jetzt war noch keine Rede davon — Konrad III. legte sich in dieser Urkunde nicht wie sonst üblich⁷⁰⁾ die Ordnungszahl II zu, sondern die mit unserer Zählung übereinstimmende Zahl III. Hier liegt offenbar nicht, wie Hausmann in seiner Vorbemerkung sagt, eine mangelnde Vertrautheit des Schreibers mit dem Kanzleibrauch vor, sondern umgekehrt eine Absicht, denn die Zahl III in der Intitulatio und das Wort *terti* in der Signumzeile stehen auf Rasur. Das erste *t* des *terti* ist aus einem langen *s* verbessert, und der dritte Schaft der III in der Intitulatio ist mit dunklerer Tinte von gleicher Hand nachgetragen, so daß man annehmen darf, der Schreiber ist zu einer Korrektur des gewohnheitsmäßigen *secundi* und II genötigt worden, als die Urkunde schon mündiert war.

Man kann schlecht daran zweifeln, daß zwischen der Ungewißheit der ersten Wochen nach der Aachener Krönung, ob die Fürstenmehrheit den nicht ganz legitimen Koblenzer Akt akzeptieren werde, und dem propagandistischen Bemühen der Kanzlei, den neuen Herrscher als Angehörigen einer *stirps regia* herauszustellen, eine Beziehung bestanden haben muß. Doch ist damit noch nicht gesagt, welche Rolle in diesem Zusammenhang die Ordnungszahl II spielte, die nicht zuletzt auch in Verbindung mit der bisherigen Absicht, zwischen Kaiserordnung und Königsordnung streng zu scheiden, zu sehen ist.

Konrad nannte sich nicht nur von der ersten Urkunde nach seiner Krönung an der II. seines Namens — mit Ausnahme der Briefe und Mandate, die dem Absender keine Ordnungszahl beigeben —, sondern auch die Umschrift auf dem einen Siegeltypar, den wir kennen, lautet: *Cunradus Dei gratia Romanorum rex II*⁷¹⁾. Hausmann führt diese

⁶⁸⁾ MG DK III 10.

⁶⁹⁾ MG DH IV 154 und St. 3185 und 3204. Der Versuch, die Echtheit von D. 154 in Zweifel zu ziehen (Joachim Wollasch, Muri und St. Blasien, DA 17, 1961, Exkurs S. 442—444) hat sich erledigt durch Hugo Ott, Das Immunitätsprivileg Heinrichs IV. für St. Blasien vom Jahre 1065, ZGORh 112 N.F. 73 (1964) S. 413—430.

⁷⁰⁾ Einzige Ausnahme ist MG DK III 56, dessen mit dem Kanzleistil noch nicht vertrauter Verfasser in der Signumzeile aber schon *secundus* schreibt.

⁷¹⁾ Siehe Hausmann in MG DK III Einleitung p. XXVIII.